



Ergänzende Bedingungen

**zu der „Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser - AVBWasserV“**

Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
Wörthstraße 5 **Telefon: 0 93 21 / 101 - 0**
97318 Kitzingen **Telefax: 0 93 21 / 101 - 110**
www.lkw-kitzingen.de

**Ergänzende Bedingungen
der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
- nachstehend „LKW“ genannt -**

1. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt LKW bei Anschluss seines Grundstückes an das Verteilernetz der LKW, bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung, einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) nach der untenstehenden Preisregelung.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckminder- oder -erhöhungsanlagen, Verteilerbauwerke und zugehörige Einrichtungen.
- 1.3 Für die Festlegung des Versorgungsbereichs ist die versorgungsgerechte Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen maßgebend. Hierzu können z. B. behördliche Planungsmaßgaben, wie Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan, bestimmend sein.
- 1.4 Liegt das anzuschließende Grundstück weder an einer fertig gestellten noch an einer in einem Bebauungsplan ausgewiesenen Straße, so wird der Baukostenzuschuss entsprechend den Regelungen des § 9 Abs. 3 AVBWasserV (z. B.) nach der Grundstücksgröße ermittelt.
- 1.5 Die für einen Versorgungsbereich von LKW ermittelten und nach § 9 Abs. 1 AVBWasserV von den Anschlussnehmern zu tragenden Kosten werden durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können, geteilt. Der für den Anschluss eines Grundstückes zu berechnende Baukostenzuschuss ergibt sich dann durch Multiplikation mit der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Analog kann statt der Frontlänge auch die Gesamtfläche des Versorgungsbereiches in Verbindung mit der jeweiligen Grundstücksfläche zur Ermittlung des Baukostenzuschusses herangezogen werden.
- 1.6 Baukostenzuschüsse in Sonderfällen
In Sonderfällen (z. B. Zusatz- oder Reserveversorgung) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des BKZ getroffen werden, wobei die Art der Nutzung und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses berücksichtigt werden.
- 1.7 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss - abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung - gemäß des untenstehenden Preisblattes.
- 1.8 Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

1.9 Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus

- a) einem Grundbetrag für jeden Meter Frontlänge bzw. für jeden Quadratmeter Fläche des an die Versorgungsleitung anzuschließenden Grundstücks (Preisblatt 1.2.1) und
- b) einem Zuschlag je Wohneinheit oder je angefangenem Summendurchfluss oder je Anschlussleistung privater Feuerlöscheinrichtungen (Preisblatt 1.2.2).

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1 Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Hausanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von LKW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung der LKW möglich.
- 2.3 Durch den Anschlussnehmer muss ausgeschlossen werden, dass die Anschlussleitung zu Erdungszwecken mitbenutzt wird. Alte, bisher noch nicht geänderte elektrische Schutzmaßnahmen sind auf Kosten des Anschlussnehmers entsprechend abzuändern und umzubauen.

3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

- 3.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von LKW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind im Grundbetrag der Hausanschlusskosten bis zu einer Nennweite von DN 50 enthalten. Bei größeren Nennweiten, Zählern, zusätzlichen Messeinrichtungen oder bei Auswechselungen von Zählern und sonstigen Messeinrichtungen, die vom Kunden veranlasst werden, werden die Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer alle sich daraus für LKW ergebenden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn die Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der bei LKW üblichen Arbeitszeit erfolgt.

4. Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

- 4.1 Die Kosten der Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden der LKW gemäß Preisblatt zu erstatten.

5. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

- 5.1 Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung, Kontrolle oder Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses mit dem Kunden vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.2 Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage.

6. Fälligkeit (§ 27 AVBWasserV)

- 6.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Anschluss des Grundstücks an das Versorgungsnetz 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig.
- 6.2 Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der LKW wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

7. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Lieferverhältnisses muss in Textform erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Kündigungszeitpunkt

Der Kunde hat zu diesem Zweck außerdem den Zählerstand mit Ablesedatum in Textform zu übermitteln.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Die im Preisblatt (s. u.) genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV“

	netto	brutto
1. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)		
1.1 Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vor dem 1. Januar 1981 errichtete örtliche Verteilungsanlage ist ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 1.2 oder 1.3 zu zahlen.		
1.2 Bei Anschluss eines Grundstückes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes innerhalb der zur Bebauung festgelegten Flächen setzt sich der Baukostenzuschuss aus einem Grundbetrag gemäß Ziffer 1.2.1 und einem Zuschlag gemäß Ziffer 1.2.2 zusammen.		
1.2.1.1 Der Grundbetrag beträgt € 100,- für das Stadtgebiet Kitzingen mit angrenzenden Ortsteilen, ausgenommen das unter 2.1.2 genannte Gebiet des Technologieparks conneKT (Bebauungsplan 106) je laufenden Meter Frontlänge des Grundstückes, unabhängig, ob die Straße ein- oder zweiseitig bebaut ist. Angefangene Meter gelten als volle Meter. Liegt das Grundstück an zwei oder mehreren Straßen, so werden die Kosten nach der längsten Straßenfront berechnet, gleichgültig, von welcher Straße aus der Anschluss erfolgt. Bei Grundstücken, die mit keiner Seite oder mit einer Seite nur teilweise an einer Straße angrenzen, wird die Frontlänge aus der Quadratwurzel der Grundstücksfläche berechnet. Bei Anschlüssen von zwei oder mehr Straßen sind die zwei längsten Straßenfronten usw. maßgebend.	100,00 €	107,00 €
1.2.1.2 Der Grundbetrag beträgt € 1,68 für Grundstücke im Technologiepark conneKT (Bebauungsplan 106) je Quadratmeter bebaubare Grundstücksfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit der Grundflächenzahl (GRZ)).	1,68 €	1,80 €
1.2.2 Der Zuschlag beträgt		
1.2.2.1 je Wohneinheit bei Anschluss von Wohngebäuden oder	250,00 €	297,50 €
1.2.2.2 je angefangenen 1,00 l/s Summendurchfluss (DIN 1988-200, Planung, 1988-300, Berechnung) bei Anschluss von sonstigen Gebäuden oder Anwesen und/oder	250,00 €	297,50 €
1.2.2.3 je m ³ /h Anschlussleistung bei Anschluss von nicht-öffentlichen Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wandhydranten).	250,00 €	297,50 €

	netto	brutto
1.3 Bei Anschluss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortteilen oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes außerhalb der zur Benutzung festgelegten Flächen gelten für den Baukostenzuschuss die Festlegungen gemäß Ziffer 1.3.1.		
1.3.1 Müssen für den Anschluss eines Kunden Versorgungsanlagen hergestellt, erweitert oder geändert werden, so ist von dem Kunden ein Baukostenzuschuss in Höhe der LKW entstehenden Kosten zu zahlen, mindestens jedoch in der sich aus Abschnitt 2 ergebenden Höhe. Werden mehrere Kunden angeschlossen, gilt Satz 1 entsprechend; LKW bestimmt, wie die entstehenden Kosten auf diese Kunden zu verteilen sind.		
1.3.1.1 Werden an neu hergestellten Versorgungsanlagen für die die LKW nach Ziffer 1.3.1 einen Baukostenzuschuss erhalten hat, innerhalb von 5 Jahren weitere Anschlüsse hergestellt, ist LKW berechtigt, von den hinzukommenden Anschlussnehmern zusätzliche Baukostenzuschüsse zu fordern, deren Höhe LKW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.		
1.3.1.2 Soweit LKW zusätzliche Baukostenzuschüsse nach Ziffer 1.3.1.1 verlangt, sind diese an den ersten Anschlussnehmer (Ziffer 1.3.1) nach einem vom LKW billigen Ermessen (§ 315 BGB) aufzustellenden Verteilungsplan zurück zu gewähren.		
2. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)		
2.1 Die Hausanschlusskosten werden gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV pauschal berechnet. Sie setzen sich aus einem Grundbetrag und einen längenabhängigen Betrag zusammen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt, der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung, soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Für die Erstellung eines Wasserhausanschlusses bis zu einer Länge von 15,00 m an das Trinkwassernetz sind folgende Beträge zu entrichten:		
2.2 Grundbetrag pro Hausanschluss der Anschlussdimension DN 25, 32, 40 bis 15 m Länge, berechnet ab Grundstücksgrenze, inklusive der Inbetriebnahme:	720,00 €	770,40 €
2.3 Grundbetrag pro Hausanschluss der Anschlussdimension DN 50 bis 15 m Länge inklusive der Inbetriebnahme:	960,00 €	1.027,20 €

	Netto	brutto
2.4 Bei Hausanschlussleitungen mit einer Länge von mehr als 15,00 m je angefangener Meter Hausanschlusslänge, berechnet ab Grundstücksgrenze, bei Zuleitungsstärken DN 25, 32, 40, 50:	10,00 €	11,90 €
2.5 Für die Erneuerung von Wasserzählereinrichtungen, die im Zuge von Anschlussanierungen durchgeführt werden, sind Pauschalbeträge zu entrichten, für die Anschlussdimension DN 25 bis DN 32, inklusive der Einbindungsarbeiten:	320,00 €	342,40 €
2.6 Für die Erneuerung von Wasserzählereinrichtungen, die im Zuge von Anschlussanierungen durchgeführt werden, sind Pauschalbeträge zu entrichten, für die Anschlussdimension DN 40, inklusive der Einbindungsarbeiten:	460,00 €	492,20 €
2.7 Für die Erneuerung von Wasserzählereinrichtungen, die im Zuge von Anschlussanierungen durchgeführt werden, sind Pauschalbeträge zu entrichten, für die Anschlussdimension DN 50, inklusive der Einbindungsarbeiten:	nach tats. Aufwand	
2.8 Wasserhausanschlüsse größerer Nennweiten ab DN 50, sind nach tatsächlichem Aufwand (Mat.- u. Arbeitszeit) abzurechnen.		
2.9 LKW errichtet die Leitungsanlagen und behält sich das Recht vor, diese Arbeiten auch an Dritte zu übertragen. Die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Mauerdurchbrüche, Erd- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen sowie in privatem Bereich, sind in den vorgenannten Pauschalen nicht enthalten und sind vom Anschlussnehmer insgesamt zu erbringen.		
3. Eigenleistungen		
3.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit LKW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben von LKW durchgeführt werden.		
3.2 Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist LKW nicht verantwortlich. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. LKW übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.		
3.3 Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich müssen bis zur Versorgungsleitung von einer vom Straßenbulasträger zugelassenen Tiefbaufirma durchgeführt werden.		

	netto	brutto
4. Kosten bei Veränderung der bestehenden Zähleranlage		
4.1. Verstärkungen, Trennungen oder Zusammenlegung von Anlagen werden nach tatsächlichem Aufwand (Mat.- u. Arbeitszeit) abgerechnet.	nach tats. Aufwand	
5. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung		
5.1 Zahlungsverzug für jede schriftliche Zahlungsaufforderung	2,50 €	*
5.2 Sperrankündigung für jede schriftliche Sperrankündigung	5,00 €	*
5.3 Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung für jeden Einsatz eines Beauftragten – „Abwicklung Sperrauftrag“		
5.3.1 - während der üblichen Arbeitszeit	100,00 €	*
5.3.2 - bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers	nach tats. Aufwand	
5.4 Persönliche Vorsprache beim Kunden zur Klärung von Zahlungsrückständen	50,00 €	*
5.5 Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, werden die von dem Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weiter berechnet.		
6. Sonstige Preise		
6.1 Stundensätze Meister (Mo-Do 7.00 – 16.15 Uhr, Fr 7.00 – 12.30 Uhr)	69,00 €	82,11 €
6.2 Stundensätze Monteur (Mo-Do 7.00 – 16.15 Uhr, Fr 7.00 – 12.30 Uhr)	50,00 €	59,50 €
6.3 Bereitschaftsdiensteinsatz außerhalb der Geschäftszeiten	84,03 €	100,00 €
6.4 Fahrzeugpauschale je km	1,10 €	1,31 €
8. Umsatzsteuer		

Die genannten Netto-Beträge sind zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.